

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2022/004</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 18.01.2022	Aktenzeichen IV.1.5	Federführend: Frau Jobst

## Betreff

### Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren für das Außengestühl im Jahr 2022 aufgrund der Corona-Pandemie

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Bau- und Planungsausschuss	02.02.2022	Herr Kubczigk		
Hauptausschuss	14.02.2022			
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2022			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	54100.4321000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	bis zu 24.000 € (Einnahmeverlust)			
Folgekosten:				
<b>Bemerkung: Die Mindereinnahmen müssen im Falle eines Beschlusses in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 berücksichtigt werden.</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg verzichtet per Grundsatzbeschluss aufgrund der Corona-Pandemie für das gesamte Jahr 2022 auf die Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichen Verkehrsflächen zugunsten der städtischen Gastronomen. Trotz des Gebührenverzichts muss weiterhin ein Antrag auf Sondernutzung gestellt werden, um das Bereitstellen der Flächen prüfen zu können.

## Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg erhebt Sondernutzungsgebühren aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Sondernutzung und deren Gebühren. Sondernutzungsanträge werden gestellt, wenn der öffentliche Raum für das eigene Interesse und die eignen Zwecke des Antragsstellers benötigt wird. Hier gibt es eine unterschiedliche Vielfalt von Sondernutzungsarten. Sei es die Vergabe eines Infostandes oder aber das Verteilen von Flyern, bis hin zum Speiseeisverkauf, Werbeplakaten, Außengestühl der Gastronomie, Warenauslagen der Geschäfte, Baustellenzufahrten, Bauschuttcontainern und der Baustelleneinrichtungen. Sondernutzungen kommen immer dann zum Tragen, wenn der öffentliche Verkehrsraum der Öffentlichkeit entzogen und für private Zwecke genutzt wird. Für diese Nutzung sind Sondernutzungsgebühren zu zahlen. Die Höhe der Gebühr regelt der Tatbestandskatalog der Sondernutzungssatzung.

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde bereits im Jahre 2020 zur Unterstützung der heimischen Gastronomen, welche Außengestühl im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt haben, auf die Sondernutzungsgebühren für das gesamte Jahr verzichtet. Im Jahr 2021 wurden zusätzlich auch die Einzelhändler stark in Mitleidenschaft gezogen, sodass diese bei einer Warenauslage vor ihren Geschäften auch eine finanzielle Entlastung durch den Gebührenverzicht erfuhren.

In diesem Jahr kristallisiert sich allmählich heraus, dass erneut die Gastronomie von der Pandemie in besonderem Maße betroffen sein wird, die Einzelhändler hingegen auf ein relativ „normales“ Jahr hoffen dürfen.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass Restaurants weiterhin nur unter speziellen Auflagen ihren Betrieb aufrechterhalten dürfen. Abstandregelungen werden weiterhin sich dahingehend auswirken, dass deutlich weniger Tische auf der sonst genutzten und genehmigten Fläche stehen werden. Ein Ende dieser Abstandsregelung ist zurzeit nicht absehbar.

Im Ahrensburger Stadtgebiet nutzen derzeit 28 Restaurants die öffentlichen Flächen für das Aufstellen von Tischen und Stühlen. Hier werden erfahrungsgemäß Einnahmen von ca. 24.000 € erzielt.

Auch wenn auf die Gebühren grundsätzlich verzichtet wird, empfiehlt die Stadt Ahrensburg, dass trotzdem ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen ist, um weiterhin einen Überblick über die Flächen zu erhalten und den meist erhöhten Flächenbedarf unter den Aspekten der Verkehrssicherheit und des Städtebaus beurteilen zu können. Nach § 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung obliegt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nämlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie ist zu versagen oder einzuschränken, wenn insbesondere Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenzustand beeinträchtigt wird oder sie mit städtebaulichen und baupflegerischen Belangen nicht zu vereinbaren ist. Darüber hinaus sind Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Oft ist ein Ausbreiten aufgrund der umliegenden Begebenheiten nicht möglich. Ein Beispiel ist hier das Rondeel. Dort verläuft eine Veloroute quer über das Rondeel und es befinden sich dort Feuerwehraufstellflächen, die zwingend frei zu halten sind. Eine übermäßige Ausbreitung des bereits ansässigen Außengestühls ist somit gar nicht möglich.

Grundsätzlich ist jeder Restaurantbetrieb einzeln zu bewerten und zu prüfen, ob eine Vergrößerung der Fläche für das Außengestühl überhaupt möglich ist. Um hier keine Ungleichbehandlung unter den einzelnen Gastronomiebetrieben aufkommen zu lassen, wäre ein grundsätzlicher Verzicht der Gebühren im Jahr 2022 im Sinne der Verwaltung.

Bereits in der Vergangenheit sind die Anträge sehr wohlwollend beurteilt worden um die örtliche Gastronomie zu stärken und die Innenstadt zu beleben. Dieses wird auch in Zukunft der Fall sein.

Federführend für diesen Antrag ist nach der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg der Bau- und Planungsausschuss. Da der Antrag einen finanziellen Hintergrund hat, wird der Hauptausschuss beteiligt.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister